





67  
Dicit, Ratisbonæ, d. 6. Junii  
1758.  
per Moguntinum.

**K**ayserlich=  
Allergnädigstes  
**COMMISSIONS-  
DECRET,**

an

Eine Hochlöblich: allgemeine

**Reichs = Versammlung**  
zu Regensburg,

de dato 5. Junii 1758.

Die

anderweit anverlangte ergiebige Verwilligung

von

**Störer = Monathen**

betreffend.

---

Regensburg 1758.

**S**on der Römisch - Kayserl. Majestät FRAN-  
CISCI, unsers allergnädigsten Kayserß und Herrn  
Herrn zu gegenwärtigen Reichstag gewollmächtigter  
Höchstansehnlicher Kayserlicher Herr Principal-Commis-  
sarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm.  
Reichs Fürst zu Thurn und Taris, Graf zu Fallahna,  
Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und  
Osterhofen, auch deren Herrschaften, Demmingen, Marktisingen,  
Zugenhofen, Balmershofen, Duttonstein, Wolfershem, Rossum  
und Neuseghem ic. ic. der souverainen Provinz Hennegau Erbmar-  
schall, Ritter des goldenen Vlieses, beyder Römisch - Kayserlichen  
Kayserlichen Majestät würklicher geheimder Rath, wie auch  
Erb - General - und Obrist - Postmeister im Heil. Röm. Reich, Bur-  
gund und denen Niederlanden, ic. ic. lassen deren Churfürsten, Fürsten  
und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räten, Bottschafts-  
tern und Befandten hiermit ohnverhalten.

Es würden Churfürsten, Fürsten und Stände aus deme, was  
von Jhro Römisch - Kayserlichen Majestät wegen Dero und des  
Reichs Armee seit der von dem Reich zu Dämpfung der ausgebroche-  
nen Churbrandenburgischen Empdrung, und gewaltsamer Ueberfal-  
lung verschiedener Chur- und Fürstlichen Reichsländen angeordnet  
worden, entnommen haben, mit was großer und stets hin ohnermü-  
deter Sorgfalt Allerhöchst - Dieselbe sich hätten angelegen seyn las-  
sen, um diese Armee in einem solchen Stand herzustellen auch mit  
allen weiter nothigen dergestalten wohl versehen zu lassen, daß  
solche zu dem vorhabenden Endzweck nach Maasgab des jüngern  
Reichschlusses vom 29sten Jenner des 1757sten Jahrs, gegen den, in  
seiner Empdrung beharrlich fortfahrenden König in Preußen, Chur-  
fürsten zu Brandenburg, und desselben Anhang, mit anhoffender ge-  
deylicher Würkung verwendet werden könne. Es habe auch der  
rühmliche patriotische Eyser, mit welchem die, für die Freyheit und  
das wahre Wohl des werthen deutschen Vaterlands bekümmerte Chur-  
fürsten, Fürsten und Stände Jhro Kayserlichen Majestät aller-  
höchste

höchste, zu gleichem Ziel und Ende allein abzweckende Absichten unterstützen hätten, Allerhöchst: Dieselbe in den Stand gesetzt, daß Dero und des Reichs Armee mit allem erforderlichen wohl versehen, zu gleicher Zeit in das Feld habe aus- und gegen den, in der Empörung befangenen König in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg anrückten Können, als allenthalben von denen, wider einen so offenbaren Vergewaltigeren der allgemeinen Ruhe vereinigten Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhin bekannten Mächten gegen denselben angezogen werde: wovon unter göttlichen Beystand und Segen ein gedeßlicher guter Erfolg allerdings zu erwarten stehe. Indeme nun zu der Fortsetzung deren Operationen es nöthig seyn wolle, daß an denen darzu mit erforderlichen Geldmitteln es nicht gebreche, sondern hierunter die Vorsehung zeitlich genommen werde; nun aber die von der vorjährigen Reichs: Operations: Cassé eingegangene Gelder, so genau auch Ihre Kayserliche Majestät auf alle mögliche Erfahrung allenthalben hätten sehen lassen, gleichwie Churfürsten, Fürsten und Stände ein solches aus der ihnen des ehesten vorzulegender Berechnung entnehmen würden, nicht zureichen wolle, den zu Fortsetzung deren allschon angegangenen Operationen erforderlichen Aufwand bestreiten zu können, und von denen im Rückstand haftenden Ständen, theils weil sie dem Empörer mit anhangen, theils weil sie von diesem in weiterer Land: Friedbrüchiger Vergewaltigung überzogen, und dadurch in eine Unvermögenheit gesetzt worden, jeztmahlen die Gebühr nicht zu erwarten stehet; So versehenen Ihre Kayserliche Majestät Sich zu Churfürsten, Fürsten und Ständen allergnädigst, daß sie von selbst gemeinet und geneigt seyn würden, den von ihnen zum Dienst des Vaterlands allschon gemachten, und noch machenden so nahmhaften Aufwand, die Kraft durch eine weitere ergiebige Bewilligung von Römer: Monathen für die Bedürfnuß der Reichs: Operations: Cassé zu geben, und deren Einbringung auf möglichst kurze Fristen zu berichtigen.

Ihre Römisck: Kayserliche Majestät lasseten dagegen Churfürsten, Fürsten und Stände allermildest versichern, daß mit dem disfalligen

falligen Fundo nicht allein auf das genaueste allenthalben werde gewirthschaftet, und nach Möglichkeit deren Umständen auf die Einbringung deren Aussenständen gesehen werden, sondern auch, daß mit und nebst denen übrigen wider den König in Preussen Churfürsten zu Brandenburg als einen Bergewaltiger der allgemeinen Ruhe vereinigten Mächten die ausgiebigsten Maafnehmungen würden genommen werden, auf daß die abseyende Empdrung bezwungen, und die Ruhe sammt der Gebühr deren Befehlen im teutschen Reich auf das baldeste hergestellt, auch aller von dem Reich hierunter beschehener Aufwand diesen anwiederum erstattet werden möge. Solches alles haben in Allerhöchsten Kayserlichen Nahmen und auf speciellen allergnädigsten Kayserlichen Befehl Se. Hochfürstlichen Gnaden denen auf allhiefigen Hochlöblichen Reichs-Convent versammelten Räten, Bothschaftern und Gesandten nachrichtlich ertheilen wollen, Denenselben zu freundlich- auch Günst und gnädigen Willens: Erweisung so bereit als willig verbleibende. Signatum Regenspurg, den 5ten Junii 1758.

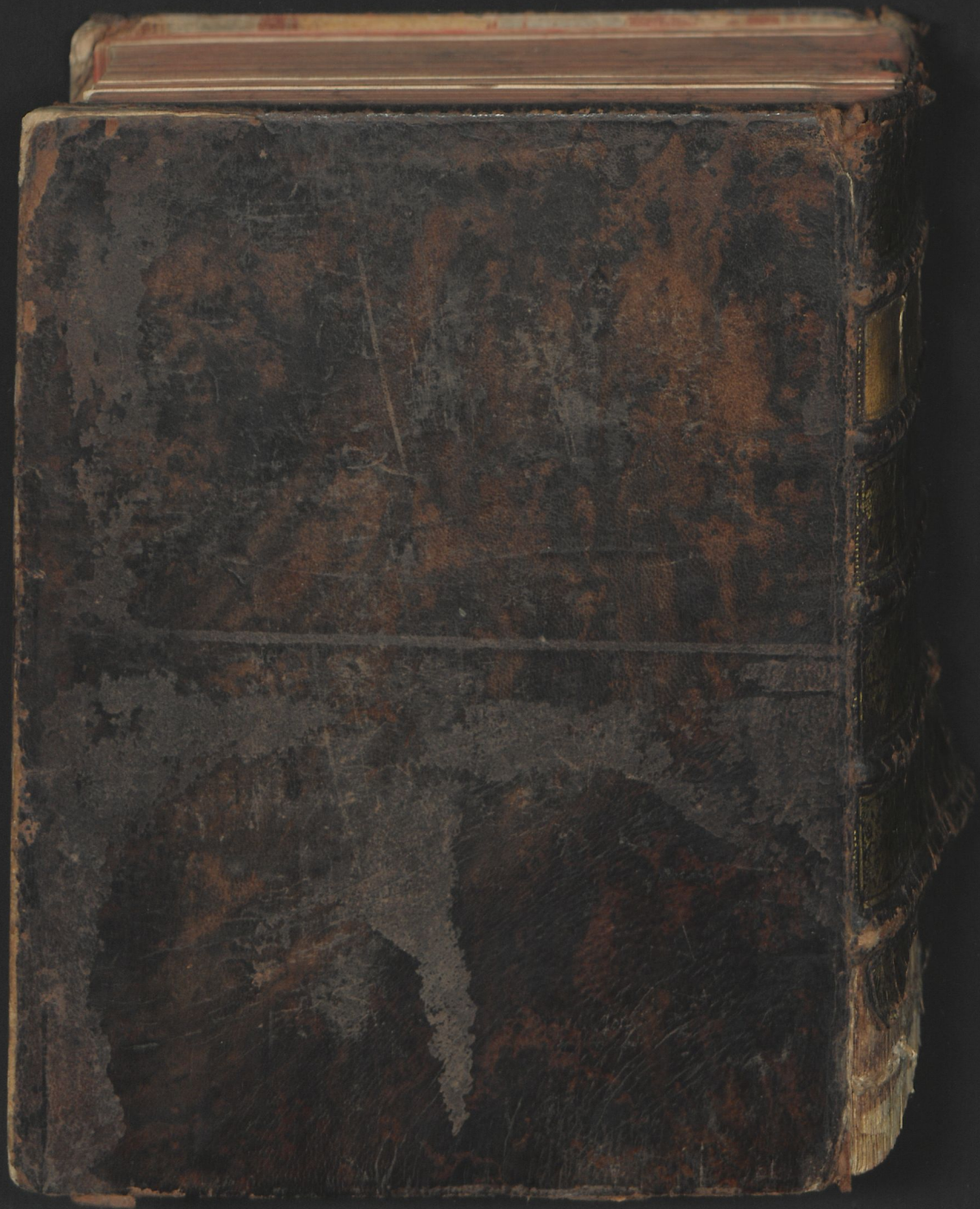


Alexander, Fürst von  
Thurn und Taxis.

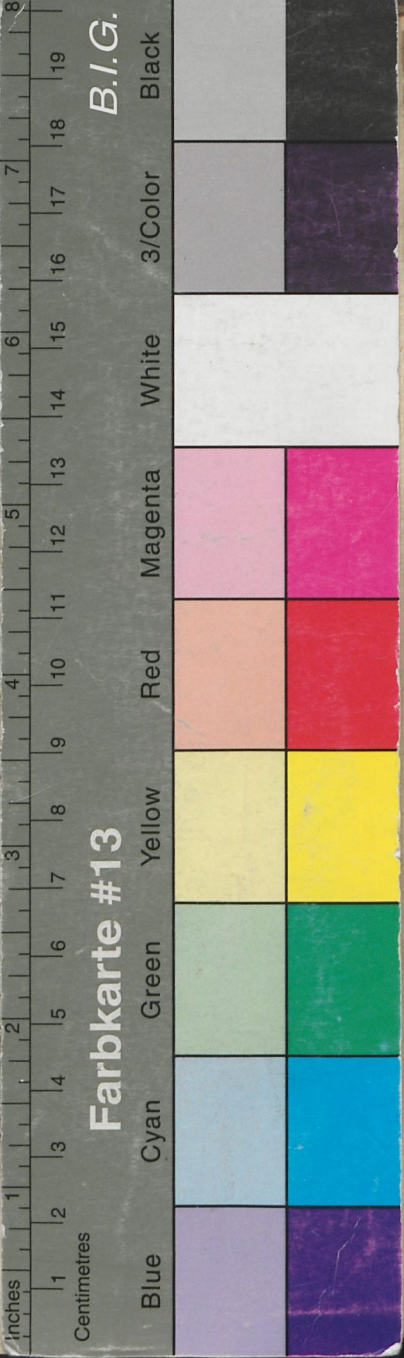
*Inscriptio:*

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen  
Reichs-Directorio anzuhändigen.









Dictat. Ratisbonæ, d. 6. Junii  
1758.  
per Moguntinum.

67

Kayserlich=  
Allergnädigstes  
COMMISSIONS-  
DECRET,

an  
Eine Hochlöblich: allgemeine  
Reichs = Versammlung  
zu Regensburg,

de dato 5. Junii 1758.

Die  
anderweit anverlangte ergiebige Verwilligung  
von  
Nömer = Monaten  
betreffend.

---

Regensburg 1758.